

## **Im Namen Allahs, des Erbarmungsvollen, des Barmherzigen**

*Aus der Serie der Antworten von Scheich 'Aṭā' ibn Ḥalīl Abū ar-Raṣṭa des amīrs von Hizb-ut-Tahrir, auf die Fragen der Besucher seiner Facebook-Seite / Rubrik fiqhī.*

### **Antwort auf eine Frage**

#### **Das Recht des Kalifen, den mu'āwin (Assistenten) abzusetzen**

##### **Frage:**

*Im Buch „Präambel zur Verfassung Teil 1“ wurde unter Artikel 36 bei der Erläuterung des Rechtsbelegs für den Absatz d) erwähnt, dass der Kalif das Recht hat, den mu'āwin - in Analogie zum Bevollmächtigten (wakīl) - abzusetzen, es sei denn, dass ein Textbeleg mit einem Absetzungsverbot in bestimmten Fällen ergangen ist. Ich bitte darum, jene Fälle zu erläutern, in denen es dem Kalifen verboten ist, den mu'āwin abzusetzen. Im Voraus bitte ich Allah, euch für die Antwort zu segnen, was-salāmu 'alaikum, möge Allah Euch immer beschützen!*

##### **Antwort:**

*Wa 'alaikum as-salāmu wa raḥmatullāhi wa barakātuh*

*Der erwähnte Text aus dem Buch „Präambel zur Verfassung Teil 1“ auf der Seite 150 (Deutsche Ausgabe, S. 309) lautet: Nachdem der mu'āwin aber seine Vollmacht vom Kalifen erhalten hat und im Grunde sein Stellvertreter ist, hat der Kalif in Analogie zum Bevollmächtigten auch das Recht, ihn abzusetzen, wie auch der Vollmachtgeber jederzeit das Recht hat, seinem Bevollmächtigten die Vollmacht zu entziehen. Es sei denn, dass ein Textbeleg mit einem Absetzungsverbot in bestimmten Fällen ergangen ist. (Ende des Zitats)*

*Die Aussage „Es sei denn, dass ein Textbeleg mit einem Absetzungsverbot in bestimmten Fällen ergangen ist“ bezieht sich nicht auf den mu'āwin, sondern auf den Bevollmächtigten. Denn grundsätzlich handelt es sich beim Vollmachtvertrag ('aqd al-wikāla) um einen erlaubten Vertragsabschluss, bei dem sowohl der Vollmachtgeber (muwakkil) als auch der Bevollmächtigte (wakīl) das Recht haben, den Vertrag – wann immer sie es wünschen - aufzulösen. Die Rechtsgelehrten erwähnten aber bestimmte Fälle, in denen der Vertrag zwingend fortgeführt werden muss und der Vollmachtgeber nicht berechtigt ist, seinem Vertreter die Vollmacht zu entziehen. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ihn der Bevollmächtigte in einem Rechtsstreit vertritt. Die Hanafiten haben dazu Folgendes erklärt: Wenn die Vollmacht mit dem Recht anderer Personen zusammenhängt, dann ist die Enthebung des Bevollmächtigten ohne die Erlaubnis desjenigen, der den Rechtsanspruch stellt, nicht zulässig. Es gibt*

*noch einige andere Fälle, die von den Gelehrten erwähnt werden, in denen es dem Vollmachtgeber verboten ist, seinen Bevollmächtigten abzurufen.*

*Die eigentliche Bedeutung des Satzes, nach dem du fragtest, unterscheidet sich also von der, die du ihm gabst. Denn der Satz bedeutet, dass der Vollmachtgeber das Recht hat, seinen Bevollmächtigten abzusetzen, es sei denn, dass ein Textbeleg mit einem Absetzungsverbot in bestimmten Fällen ergangen ist. Das gilt nicht für den mu'āwin, weil der Kalif ihn jederzeit seines Amtes entheben kann. Es existieren hierbei keine Fälle, in denen eine Absetzung unzulässig wäre.*

*Dieser Satz fand Erwähnung, weil aus der Thematik der Vollmacht ein Analogieschluss gezogen wurde. Das Grundprinzip bei der Vollmacht lautet, dass es sich um einen erlaubten Vertrag handelt, bei dem der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber (jederzeit) abgesetzt werden kann, außer in den bestimmten Fällen, in denen eine Absetzung unzulässig wäre. Nun ist der mu'āwin der Bevollmächtigte des Kalifen. Also steht es dem Kalifen zu, ihn abzusetzen, und zwar in Rechtsanalogie zum Vollmachtgeber, dem es ebenso zusteht, seinen Bevollmächtigten abzusetzen. Dementsprechend gilt der grundsätzliche Rechtsspruch bei der Vollmacht auch für den mu'āwin. Bestimmte Sonderfälle fallen bei ihm aber nicht an, daher kann der mu'āwin zu jeder Zeit seines Amtes enthoben werden.*

**Euer Bruder 'Aṭā' ibn Ḥalīl Abū ar-Raṣṭa**

20. Ramaḍān 1435 n. H.

18.07.2014